



# ELEKTRONISCHER BRIEF

An die  
oberen und unteren Naturschutzbehörden,  
Zentralstelle der Forstverwaltung und Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

12.06.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
105-64 3/2020-1#9 Referat 1052		Frau Britta Kreuselberg Britta.Kreuselberg@mueef.rlp.de	06131 16-5959
102-88 615-143/2020-1#9 Referat 1024		Frau Jennifer Schell Jennifer.schell@mueef.rlp.de	06131 16-2601

## Temporäre Trockenlagerplätze für Kalamitätsholz auf Flächen außerhalb des Waldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die extreme Trockenheit und zunehmende Wärme aufgrund des Klimawandels führt auch in Rheinland-Pfalz zu erheblichen Trockenschäden in den Wäldern. In Fichtenbeständen treten zusätzlich Kalamitäten durch den Buchdrucker auf, die zu einem massenhaften Absterben auch zuvor vitaler Bäume führen.

Durch große Waldschutzanstrengungen konnte Rheinland-Pfalz 2019, bundesweit nahezu alleinstehend, den Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Buchdruckers im Staatswald vermeiden. In Rheinland – Pfalz ist die Förderung von Insektizidanwendung im Kommunal- und Privatwald nicht vorgesehen.

In der aktuellen Situation sind jedoch die vorhandenen Lagermöglichkeiten bei Landesforsten im und außerhalb des Waldes erschöpft und die Kapazitäten zur sofortigen Entrindung der Bäume, die eine Lagerung im Wald ermöglichen, sind ausgeschöpft.

1/5

### Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Daher müssen sehr schnell dezentrale temporäre Lagerplätze für die befallenen Stämme außerhalb des Waldes gefunden werden. Jede Fläche, die zur Verfügung gestellt werden kann, hilft Landesforsten die sehr angespannte Waldschutzsituation zu entschärfen.

Auf diesen Plätzen werden die brutbesetzten Stämme zwischengelagert. Vorzugsweise erfolgt eine Beschickung nur von vorhandenen Wegen aus, ohne Befahrung des Lagerplatzes. Wenn auf größeren Flächen diese aus Ausnutzungsgründen auch befahren werden, erfolgt die Anlage von Befahrungsstrecken durch Schotterung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Die Lagerungsdauer und damit der Bestand des Lagerplatzes soll i. d. R. zwei Jahre betragen.

#### Genehmigungserfordernisse

Lagerplätze, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 11 i der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz baugenehmigungsfrei.

Die Anlage von Lagerplätzen bedarf aber ggf. der naturschutzrechtlichen Genehmigung nach den Bestimmungen der Eingriffsregelung, aufgrund von Schutzgebietsverordnungen sowie ggf. der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung, z. B. nach den Bestimmungen des Artenschutzrechts. Die unteren Naturschutzbehörden sind daher so früh wie möglich über geplante Lagerplätze zu informieren.

Sofern ein Lagerplatz innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder einer Hochwasserrisikozone angelegt werden soll, ist zuvor ferner das Einverständnis der unteren Wasserbehörde einzuholen. Genehmigungserfordernisse und sonstige Regelungen anderer Behörden bleiben unberührt.

#### Flächenauswahl

Bei der Flächenauswahl sind bereits versiegelte und /oder vorbelastete Flächen, die über entsprechend ausgebaute An- und Abfahrtswege verfügen (z. B. stillgelegte militärische Flächen oder Industriebrachen), vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auch intensiv genutzte Ackerflächen und Intensivgrünland mittlerer Standorte kommen in Betracht.

Aus der Flächenauswahl auszunehmen sind hingegen:



- Naturschutzgebiete
- FFH-Lebensraumtypen
- gesetzlich geschützte Biotope
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Biotopkartierte Flächen
- Kompensationsflächen und Flächen für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen
- Flächen der Biotopbetreuung, des Vertragsnaturschutzes und Flächen mit Artenschutzmaßnahmen (Artenschutzprogramme)
- Äcker und Wegraine, die von Bodenbrütern genutzt werden (Feldlerche, Haubenlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Flussregenpfeifer, etc.)
- Hecken, Sträucher, Obstwiesen und Obstbrachen, 10m-Abstandsbereiche von Gewässern, solitären Einzelbäumen und Baumreihen.

#### Zusammenarbeit Forstamt und Naturschutzbehörde

1. **Das Forstamt** legt der unteren Naturschutzbehörde folgende Angaben vor:

- Lageplan nach Waldl's (Information zur Lage und Ausführung des Lagerplatzes, d. h. auch der Flächen, die geschottert werden sollen)
- Nachweis des (Pacht-)Vertragspartners über die aktuelle Nutzung der Fläche sowie formlose Erklärung, dass die Flächen nicht der Biotopbetreuung, der Kompensation, dem Vertragsnaturschutz oder Artenschutzmaßnahmen (Artenschutzprogramme) dienen.
- Auszug aus dem Kartendienst im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) als Nachweis der Ausschlussflächen.

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Dargestellt werden soll (anklicken!):

- **BT** Biotoptypen (unter „**Biotopkataster**“ zu finden - zur Identifizierung der biotopkartierten Flächen, der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen)
- **NSG**, **ND** und **LB** (unter „**Nationale Schutzgebiete**“ zu finden - zur Identifizierung der Naturschutzgebiete, sowie der Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile)
- Flurstücke der Naturschutzbehörde, **MAS** Maßnahmen, **KOM** Kompensationsmaßnahmen, **OEK** Ökokonto, **EMA** und **MAE** Ersatzzahlungsmaßnahmen (unter „**nachhaltige**



**Naturschutzmaßnahmen**“ zu finden - zur Identifizierung der Flächen aus der Biotopbetreuung, Kompensationsflächen und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft)

- Die Schutzgebietskategorien IUCN-II Nationalpark, Natura2000 Netz, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete stellen keine Ausschlusskriterien für die Holzlagerung dar. Die Forstämter geben der UNB einen schriftlichen Hinweis oder einen LANIS Kartenauszug auf das Befinden des Lagerplatzes in diesen Gebieten, im Hinblick auf mögliche Genehmigungserfordernisse. (auch im LANIS zu finden unter „Nationale Schutzgebiete“. Dabei anklicken: **IUCN-II Nationalpark, Natura2000 Netz, LSG, und NTP**)

2. **Die untere Naturschutzbehörde** soll innerhalb von acht Tagen Stellung zu den vorgesehenen Lagerplätzen beziehen.

Für den Fall, dass der unteren Naturschutzbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass Belange des Arten- und Biotopschutzes betroffen sein können, nimmt sie umgehend eine Ortsbesichtigung vor und informiert das Forstamt, wenn sich begründete Hinweise auf biotop- oder artenschutzrechtliche Beeinträchtigungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbote zeigen. In diesen Fällen entscheidet das Forstamt, ob es den Standort aufgibt oder vertiefte Untersuchungen beauftragt.

Im Regelfall, in dem die oben genannten Ausschlusskriterien eingehalten werden und der unteren Naturschutzbehörde auch keine sonstigen Anhaltspunkte vorliegen, dass Belange des Arten- und Biotopschutzes betroffen sein können, genehmigt sie die Holzlagerplätze - sofern eine Genehmigung erforderlich ist - mit den jeweils erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsaufgaben.

Zur Vermeidung zählt auch der Ausschluss der flächenhaften und unregelmäßigen Befahrung und die bodenschonende Polterung durch querliegende Unterleghölzer.

Zur Wiederherstellung nach Beendigung der Zwischenlagerung zählen

- komplette Entfernung des Holzes und der Rinde
- Rückbau der Schotterung



- bodenschonende Lockerung nur der verdichteten Flächen
- natürliche Wiederbegrünung auf nicht intensiv genutzten Grünlandstandorten bzw. Nachpflanzung durch regionalen Heudrusch.

**Aufgrund der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von maximal drei Jahren werden durch diese Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen. Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich.**

#### Nutzungsverstetigung

Für den nicht durch dieses Schreiben abgedeckten Fall, dass ein temporär genehmigter Lagerplatz mehr als drei Jahre fortbesteht, ist eine geeignete naturschutzrechtliche Kompensation auf anderer Fläche bzw. eine Ersatzzahlung vorzunehmen.

gez.

Dr. Michael Hofmann  
(Leiter der Abteilung Naturschutz  
und nachhaltige Entwicklung)

gez.

Dr. Jens Jacob  
(Leiter der Abteilung Forsten)